

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Kriterien für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen und Ampeln)

Die **Kleine Anfrage 3420** vom 23. September 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Sicherheit von Schulkindern ist ein hohes Gut. Doch immer wieder müssen sich Eltern und Lehrende damit abfinden, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen an Einwendungen der Straßenbaubehörden scheitern. Aktuelle Beispiele zum Schulbeginn zeigen die Dringlichkeit des Problems auf.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wo Fußgängerüberwege auf Bundes- und Landesstraßen errichtet werden?
2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es für die Errichtung von Fußgängerüberwegen?
3. Welche technischen Richtlinien werden bei der Errichtung von Fußgängerüberwegen zu Grunde gelegt?
4. Wie verbessert sich die Sicherheitssituation durch die Errichtung von Fußgängerüberwegen?
5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Änderungsbedarf bei den Kriterien und Prozessen, die der Errichtung von Fußgängerüberwegen zu Grunde gelegt werden?
6. Welche Position vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Bitte von Bürgerinnen und Bürgern aus Nahetal-Waldau, Ortsteil Hinternah, in der Waldauer Straße vor der dortigen Grundschule mit geplantem Kindergarten einen Fußgängerüberweg einzurichten?
7. Bestehen aus Sicht des zuständigen Straßenbauamtes Südthüringen Bedenken gegen die Errichtung eines Fußgängerüberweges in Hinternah?
8. Bis wann könnte ein Fußgängerüberweg dort errichtet werden?
9. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Landesregierung für die Errichtung eines Fußgängerüberweges möglich?
10. Ist es aus Sicht der Landesregierung noch angemessen, dass die Bürgerinnen und Bürger nach mehr als drei Monaten noch keine fachliche Auskunft zu ihrem Anliegen erhalten haben und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für die Errichtung von Fußgängerüberwegen nach § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind sowohl die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 StVO als auch die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) maßgeblich.

Zu 2.:

Die Finanzierung der Errichtung von Fußgängerüberwegen erfolgt durch den jeweiligen Straßenbaulastträger.

Zu 3.:

Als spezielles Regelwerk sind für die Errichtung von Fußgängerüberwegen die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. Darüber hinaus gelten sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Bauausführung eine Vielzahl weiterer technischer Richtlinien, Normen und Verordnungen.

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine empirischen Daten vor.

Fußgängerüberwege können, wenn sie für den jeweiligen Standort korrekt angelegt worden sind, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Zu 5.:

Hinsichtlich der Kriterien und Prozesse zur Errichtung von Fußgängerüberwegen sieht die Landesregierung derzeit keinen Änderungsbedarf.

Zu 6. und 7.:

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens des Landratsamts Hildburghausen als Untere Straßenverkehrsbehörde, in dessen Rahmen auch ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes Hildburghausen, des Straßenbauamts Südwestthüringen und dem Bürgermeister der Gemeinde Nahetal-Waldau am 8. August 2013 durchgeführt wurde, konnte der Errichtung eines Fußgängerüberwegs in der Waldauer Straße in Hinternah durch das Straßenbauamt Südwestthüringen nicht zugestimmt werden. Die Zustimmung war zu versagen, weil die Voraussetzungen der R-FGÜ 2001 hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, der Aufstellfläche für Fußgänger, eines weiterführender Gehwegs sowie der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist aus Sicht der Landesregierung nicht zu beanstanden.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 hingewiesen. Ein Fußgängerüberweg ist dort nicht zulässig.

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 10.:

Nach Informationen der Landesregierung liegen weder dem Landratsamt Hildburghausen noch dem Straßenbauamt Südwestthüringen schriftliche Anfragen oder Anträge zur Errichtung eines Fußgängerüberwegs in der Waldauer Straße in Hinternah seitens der Gemeinde Nahetal-Waldau oder von Bürgern der Gemeinde vor.

Carius
Minister